

► Behindertenbegleithund

Hund im Theater: Kein Kunstgenuss für Waldi

| Verbietet ein Theater, bei Aufführungen Haustiere mitzuführen, verstößt es damit nicht gegen das Diskriminierungsverbot des AGG. Dies gilt auch für den Assistenzhund einer Schwerbehinderten, so das AG München. |

Der Klägerin ist zu 70 Prozent schwerbehindert und auf einen Rollstuhl angewiesen. Um ihren Alltag zu bewältigen, hält sie einen Golden Retriever als Assistenzhund. Als sie in Begleitung ihrer Freundin und mit ihrem Hund eine Vorstellung im Theater in München besuchen wollte, wurde sie darauf hingewiesen, dass Hunde im Zuschauerraum nicht erlaubt seien. Der Hund könne aber gerne in einem Nebenraum auf sie warten. Dies lehnte die Klägerin ab. Im Prozess erklärte die beklagte Theaterbetreiberin, dass aufgrund der räumlichen Enge im Bereich der Rollstuhlplätze im Theater neben dem Rollstuhl kein Platz für den Hund vorhanden war. Er hätte hinter dem Rollstuhl und damit im Durchgangs- und Fluchtbereich gelegen.

Das Gericht sah zwar eine Benachteiligung der Klägerin gegenüber anderen Theaterbesuchern. Diese war jedoch sachlich gerechtfertigt. Denn: Der Hund hätte – im Durchgangsbereich liegend – anderer Besucher gefährdet oder behindert. Mildere Maßnahmen, außer den Hund zu verbieten, hätten der Beklagten nicht zur Verfügung gestanden (AG München 13.8.18, 191 C 24919/16, Abruf-Nr. 210067, nach Zurückweisung der Berufung rechtskräftig).

► Barrierefreiheit

Sozialleistungen für behindertengerechten Umbau einer Wohnung

| Für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds – hier zum behindertengerechten Umbau einer Mietwohnung – können Sozialleistung gem. § 64e, § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII nur gewährt werden, wenn sie angemessen i. S. v. § 64e Nr. 1 SGB XII bzw. § 4 SGB IX sind. |

Damit werden einerseits Modernisierungsmaßnahmen von der Finanzierung ausgenommen, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit stehen, sondern nur den Wohnwert verbessern. Andererseits ist zu prüfen, ob die Kosten der Hilfe in einem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren Erfolg der Maßnahmen stehen (SG Hamburg 4.6.19, S 10 SO 222/19 ER, Abruf-Nr. 210068).

Nach Auffassung des SG Hamburg, das über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu entscheiden hatte, stehen Umbaukosten von 21.000 EUR für den geplanten Bau einer barrierefreien Zuwegung zur Wohnung über den Garten- und Terrassenbereich, den Umbau des Badezimmers zur Schaffung eines barrierefreien Duschbereichs und den Einbau von Arbeitsflächen und einen Spülbereich in der Küche, die mit dem Rollstuhl unterfahren werden können, in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu dem erstrebten Ziel. Es sei zumutbar, die 1935 geborene Antragstellerin auf einen Umzug in eine barrierefreie bzw. -arme Wohnung zu verweisen.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 210067



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 210068

Umbaukosten standen in keinem angemessenen Verhältnis zum Ziel